

Bericht

des Verfassungs- und Verwaltungsausschusses zur Vorlage der Landesregierung (Nr 158 der Beilagen) betreffend ein Gesetz zur Zulässigkeit von Doppelhaushalten sowie zur Änderung des Salzburger Parteienförderungsgesetzes, des Salzburger Bezügegesetzes 1998, des Salzburger Landes-Beamtengesetzes 1987, des Landes-Vertragsbedienstetengesetzes 2000, des Landesbeamten-Pensionsgesetzes, des Jagdrechtsabgabegesetzes, des Salzburger Naturschutzgesetzes 1999, des Salzburger Rundfunkabgabegesetzes und des Salzburger Sozialhilfegesetzes (Budgetbegleitgesetz 2010)

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss hat sich in der Sitzung vom 4. November 2009, während der Unterbrechung der Sitzung des Salzburger Landtages, in Anwesenheit der Regierungsmitglieder Frau Landeshauptfrau Mag. Burgstaller, Landeshauptmann-Stellvertreter Dr. Haslauer, Landeshauptmann-Stellvertreter Mag. Brenner, Landesrat Eisl und Frau Landesrätin Scharer mit der zitierten Vorlage der Landesregierung geschäftsordnungsgemäß befasst.

Landeshauptfrau Mag. Burgstaller berichtet, dass im Rahmen der Erstellung des Landesvoranschlages Einsparungspotenziale in sehr vielen Landesgesetzen gefunden worden seien. Da ein Landesvoranschlag nur auf der Grundlage von Gesetzen erstellt werden solle, sei das vorliegende Budgetbegleitgesetz 2010 im Landtag eingebracht worden. Mit der Beschlussfassung sei die rechtliche Grundlage für den Landesvoranschlag 2010 geschaffen.

Abg. Mag. Scharfetter (ÖVP) stellt fest, dass im beabsichtigten Doppelbudget für die Jahre 2010 und 2011 sehr viel eingespart werde. Andererseits müssten aufgrund der wirtschaftlichen Lage sehr viele Schulden gemacht werden. Die Neuverschuldung für die beiden Budgetjahre sei höher als die Schulden der letzten 25 Jahren.

Abg. Essl (FPÖ) stellt abermals fest, dass das Doppelbudget abgelehnt werde, obwohl manche Einsparungsvorschläge der FPÖ Eingang gefunden hätten. Deshalb kündigt Abg. Essl zu den einzelnen Artikeln differenziertes Abstimmungsverhalten an.

Abg. Schwaighofer (Grüne) spricht sich gegen Einsparungen bei Sozialhilfeempfängern aus und bringt dazu einen Abänderungsantrag ein, dass der entsprechende Artikel der Vorlage der Landesregierung gestrichen werde. Dieser Abänderungsantrag wird abgelehnt.

In der Spezialdebatte bringt Abg. Klubvorsitzender Ing. Mag. Meisl (SPÖ) einen Ergänzungsantrag ein, mit dem ein neuer Artikel VII und Artikel VIII eingefügt wird. Diese beiden Artikel in das Gesetz aufgenommen und in der Spezialdebatte einstimmig beschlossen.

Der ursprüngliche Artikel IX wird gestrichen. Im ursprünglichen Artikel XI wird im § 59 der Abs 2 gestrichen.

Zu den Art VII und VIII (Magistrats-Beamtinnen und Magistrats-Beamtenengesetz 2002, Gemeindebeamtenengesetz 1968) wird festgehalten:

Die Änderung der Auszahlungstermine für die monatlichen Geldleistungen und die Sonderzahlungen soll auch für Magistrats- und Gemeindebeamtinnen und -beamte und die Versorgungsberechtigten nach solchen gelten. Für die Ruhe- und Versorgungsbezüge ergibt sich dies kraft Verweisung auf das Landesbeamten-Pensionsgesetz, das in diese Richtung geändert wird (Art VI Z 2).

Ebenso wie beim Land soll es künftig auch bei der Stadt Salzburg keine neuen Beamtendienstverhältnisse mehr geben. Bei den anderen Gemeinden gilt dies bereits seit dem 1. Jänner 2006 (§ 1 Abs 1a Gemeindebeamtenengesetz 1968). Siehe dazu auch die Ausführungen in den Erläuterungen der Gesetzesvorlage zu Art IV bis VI unter Allgemeines.

Schließlich werden wegen der besonders angespannten Budgetlage der Stadt Salzburg die Bezügeerhöhungen 2010 und 2011 für die Magistratsbediensteten wie für die Landesbediensteten um jeweils ein Jahr hinausgeschoben:

Die Änderung des Jagdrechtsabgabengesetzes erfolgt außerhalb des Budgetbegleitgesetzes 2010 in einem eigenen Gesetzesbeschluss. Die angestrebten Mehreinnahmen von ca 90.000 € für das Land sollen durch eine Erhöhung der Abgabensätze um 30 % erzielt werden.

Die Mitglieder des Verfassungs- und Verwaltungsausschusses kommen mit den Stimmen von SPÖ und ÖVP gegen die der FPÖ und Grünen zu der Auffassung, dem Landtag die modifizierte Vorlage der Landesregierung zur Beschlussfassung zu empfehlen.

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss stellt mit den Stimmen von SPÖ und ÖVP gegen die der FPÖ und Grünen – sohin mehrstimmig – den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

Das beiliegende Gesetz wird zum Beschluss erhoben.

Salzburg, am 4. November 2009

Der Vorsitzende:
Kosmata eh

Der Berichterstatter:
Ing. Mag. Meisl eh

Beschluss des Salzburger Landtages vom 4. November 2009

Der Antrag wurde mit den Stimmen von SPÖ und ÖVP gegen die Stimmen von FPÖ und Grüne – sohin mehrstimmig – zum Beschluss erhoben.

Gesetz

vom zur Zulässigkeit von Doppelhaushalten sowie zur Änderung des Salzburger Parteienförderungsgesetzes, des Salzburger Bezügegesetzes 1998, des Salzburger Landes-Beamtengesetzes 1987, des Landes-Vertragsbedienstetengesetzes 2000, des Landesbeamten-Pensionsgesetzes, des Magistrats-Beamten- und Magistrats-Beamtengesetzes 2002, des Salzburger Gemeindebeamtengesetzes 1968, des Salzburger Naturschutzgesetzes 1999, des Salzburger Rundfunkabgabengesetzes und des Salzburger Sozialhilfegesetzes (Budgetbegleitgesetz 2010)

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Doppelhaushalte

(Verfassungsbestimmung)

Der Landtag kann die Haushaltspläne für zwei aufeinanderfolgende Jahre gleichzeitig feststellen.

Artikel II

Änderung des Parteienförderungsgesetzes

Das Salzburger Parteienförderungsgesetz, LGBl Nr 79/1981, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 16/2008, wird geändert wie folgt:

Im § 16 wird der Abs 2 durch folgende Bestimmungen ersetzt:

„(2) Die Zuwendungen gemäß § 4 Abs 3 vermindern sich in den Jahren 2010 und 2011 je Mandat im Salzburger Landtag und je sich daraus ergebendem Mandat im Bundesrat um 10.000 € im jeweiligen Jahr.

(3) § 4 Abs 4 findet für die Jahre 2010 und 2011 keine Anwendung. In diesen Jahren gebührt der Sockelbetrag jeweils in der Höhe von 112.950 €.“

Artikel III

Änderung des Bezügegesetzes 1998

Das Salzburger Bezügegesetz 1998, LGBl Nr 3, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 73/2009, wird geändert wie folgt:

1. § 7 Abs 1 lautet:

(1) Die monatlichen Bezüge sind am 15. jedes Monats für den laufenden Kalendermonat aus-zuzahlen. Die Sonderzahlungen sind aus-zuzahlen:

- für das erste Kalendervierteljahr am 15. März,
- für das zweite Kalendervierteljahr am 15. Juni,
- für das dritte Kalendervierteljahr am 15. September und
- für das vierte Kalendervierteljahr am 15. November.

Ist der Auszahlungstag kein Arbeitstag, sind die monatlichen Bezüge und die Sonderzahlungen am vorhergehenden Arbeitstag aus-zuzahlen.“

2. Im § 18 entfallen die Abs 7, 8 und 9.

3. Nach § 18 wird angefügt:

„§ 19

(1) § 4 Abs 1 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 70/2009 tritt mit 22. April 2009 in Kraft.

(2) In der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 73/2009 treten in Kraft:

1. § 4 Abs 1 und 2 mit 1. September 2009;
2. § 4 Abs 6 mit 1. Juli 2009.

(3) Die im § 4 Abs 6 vorgesehene Anpassung entfällt bis 31. Dezember 2010. Als Grundlage für die Anpassung für das Jahr 2011 gelten die Bezüge in der Höhe gemäß der Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 4. August 2008, LGBl Nr 69, über die Anpassung der Höhe der monatlichen Bezüge nach dem Salzburger Bezügegesetz 1998.

(4) § 7 Abs 1 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/..... tritt mit 1. April 2010 in Kraft.“

Artikel IV

Änderung des Landes-Beamtengesetzes 1987

Das Salzburger Landes-Beamtengesetz 1987, LGBl Nr 1, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 46/2009, wird geändert wie folgt:

1. Im § 1 wird eingefügt:

„(1a) Ab dem 1. Jänner 2012 können keine öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisse zum Land Salzburg mehr begründet werden, ausgenommen in den verfassungsrechtlich vorgegebenen Fällen.“

2. Im § 80a wird angefügt:

„(3) Abweichend von Abs 1 kann die Landesregierung die Geldbeträge wie folgt erhöhen:

1. für das Jahr 2011 entsprechend der Vereinbarung gemäß Abs 1 Z 1 für das Jahr 2010;
2. für das Jahr 2012 entsprechend den Vereinbarungen gemäß Abs 1 Z 1 für das Jahr 2011 und das Jahr 2012.“

3. Im § 91 werden folgende Änderungen vorgenommen:

3.1. Im Abs 1 lautet der erste Satz: „Der Monatsbezug ist am 15. jedes Monats oder, wenn dieser Tag kein Arbeitstag ist, am vorhergehenden Arbeitstag für den laufenden Kalendermonat auszuzahlen.“

3.2. Im Abs 2 lautet der erste Satz: „Sonderzahlungen sind auszuzahlen:

- für das erste Kalendervierteljahr am 15. März,
- für das zweite Kalendervierteljahr am 15. Juni,
- für das dritte Kalendervierteljahr am 15. September und
- für das vierte Kalendervierteljahr am 15. November.“

4. Im § 124 wird nach Abs 2 eingefügt:

„(2a) Für die Jahre 2010 und 2011 wird der Dienstgeberbeitrag auf 0,375 % der Bemessungsgrundlage eingeschränkt.“

5. Nach § 131 wird eingefügt:

„§ 132

In der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/..... treten in Kraft:

1. die §§ 1 Abs 1a , 80a Abs 3 und 124 Abs 2a mit 1. Jänner 2010;
2. § 91 Abs 1 und 2 mit 1. April 2010.“

Artikel V

Änderung des Landes-Vertragsbedienstetengesetzes 2000

Das Landes-Vertragsbedienstetengesetz 2000, LGBl Nr 4, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 44/2009, wird geändert wie folgt:

1. Im § 63 wird angefügt:

„(3) Abweichend von Abs 1 kann die Landesregierung die Geldbeträge wie folgt erhöhen:

1. für das Jahr 2011 entsprechend der Vereinbarung gemäß Abs 1 Z 1 für das Jahr 2010;
2. für das Jahr 2012 entsprechend den Vereinbarungen gemäß Abs 1 Z 1 für das Jahr 2011 und das Jahr 2012.“

2. Im § 70 Abs 12 lautet der zweite Satz: „Dieser beträgt die Hälfte der Abfertigung.“

3. Im § 70b wird nach Abs 3 eingefügt:

„(3a) Für die Jahre 2010 und 2011 wird der Dienstgeberbeitrag auf 0,375 % der Bemessungsgrundlage eingeschränkt.“

4. Nach § 81 wird angefügt:

„§ 82

In der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2009 treten in Kraft:

1. die §§ 63 Abs 3 und 70b Abs 3a mit 1. Jänner 2010;
2. § 70 Abs 12 mit 1. Mai 2009.“

Artikel VI

Änderung des Landesbeamten-Pensionsgesetzes

Das Landesbeamten-Pensionsgesetz, LGBl Nr 17/2001, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 111/2008, wird geändert wie folgt:

1. Im § 33 wird nach Abs 5 eingefügt:

„(5a) Im Jahr 2010 ist der Berechnung der Mindestsätze gemäß Abs 5 der Gehaltsansatz eines Bundesbeamten der Dienstklasse V Gehaltsstufe 2 zugrunde zu legen.“

2. Im § 34 Abs 3 lautet der erste Satz: „Sonderzahlungen sind fällig:

- für das erste Kalendervierteljahr am 15. März,
- für das zweite Kalendervierteljahr am 15. Juni,
- für das dritte Kalendervierteljahr am 15. September und
- für das vierte Kalendervierteljahr am 15. November.“

3. § 38 Abs 2 lautet:

„(2) Die monatlich wiederkehrenden Geldleistungen sind unteilbar und jeweils am 15. jedes Monats für den laufenden Kalendermonat auszuführen.“

4. Nach § 78 wird angefügt:

„§ 79

In der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2009 treten in Kraft:

1. § 33 Abs 5a mit 1. Jänner 2010;
2. die §§ 34 Abs 3 und 38 Abs 2 mit 1. April 2010.“

Artikel VII

Änderung des Magistrats-Beamtinnen und Magistrats-Beamtenengesetzes 2002

Das Magistrats-Beamtinnen- und Magistrats-Beamtenengesetz 2002, LGBl Nr 42/2003, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 46/2009, wird geändert wie folgt:

1. Im § 1 wird eingefügt:

„(1a) Ab dem 1. Jänner 2012 können keine öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisse zur Stadtgemeinde Salzburg mehr begründet werden, ausgenommen in den verfassungsrechtlich vorgegebenen Fällen.“

2. Im § 148, dessen bisheriger Wortlaut die Absatzbezeichnung „(1)“ erhält, wird angefügt:

„(2) Abweichend von Abs 1 kann die Landesregierung die Geldbeträge wie folgt erhöhen:

1. für das Jahr 2011 entsprechend der Vereinbarung gemäß Abs 1 Z 1 für das Jahr 2010;
2. für das Jahr 2012 entsprechend den Vereinbarungen gemäß Abs 1 Z 1 für das Jahr 2011 und das Jahr 2012.“

3. Im § 159 werden folgende Änderungen vorgenommen:

3.1. Im Abs 1 lautet der erste Satz: „Der Monatsbezug ist am 15. jeden Monats oder, wenn dieser Tag kein Arbeitstag ist, am vorhergehenden Arbeitstag für den laufenden Kalendermonat auszuzahlen.“

4. Im Abs 2 lautet der erste Satz: „Sonderzahlungen sind auszuzahlen:

- für das erste Kalendervierteljahr am 15. März,
- für das zweite Kalendervierteljahr am 15. Juni,
- für das dritte Kalendervierteljahr am 15. September und
- für das vierte Kalendervierteljahr am 15. November.“

5. Nach § 201 wird angefügt:

„§ 202

In der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/..... treten in Kraft:

1. die §§ 1 Abs 1a und 148 mit 1. Jänner 2010;
2. § 159 Abs 1 und 2 mit 1. April 2010.“

Artikel VIII

Änderung des Gemeindebeamtengesetzes 1968

Das Salzburger Gemeindebeamtengesetz 1968, LGBl Nr 27, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 46/2009, wird geändert wie folgt:

1. Im § 39 werden folgende Änderungen vorgenommen:

1.1. Im Abs 1 lautet der erste Satz: „Der Monatsbezug ist am 15. jedes Monats oder, wenn dieser Tag kein Arbeitstag ist, am vorhergehenden Arbeitstag für den laufenden Kalendermonat auszuführen.“

1.2. Im Abs 2 lautet der erste Satz: „Sonderzahlungen sind auszuführen:

- für das erste Kalendervierteljahr am 15. März,
- für das zweite Kalendervierteljahr am 15. Juni,
- für das dritte Kalendervierteljahr am 15. September und
- für das vierte Kalendervierteljahr am 15. November.“

2. Nach § 82 wird angefügt:

„§ 83

§ 39 Abs 1 und 2 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/..... tritt mit 1. April 2010 in Kraft.“

Artikel IX

Änderung des Rundfunkabgabengesetzes

Das Salzburger Rundfunkabgabengesetz, LGBl Nr 26/2000, in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 6/2005 wird geändert wie folgt:

1. § 2 lautet:

„Höhe der Abgabe

§ 2

Die Abgabe ist für jeden Standort in Salzburg zu entrichten und beträgt monatlich für

Radioempfangseinrichtungen	1,10 €
Fernseh-Empfangseinrichtungen im Allgemeinen	4,20 €
Fernsehempfangseinrichtungen bei ermäßigtem Programmengelt	2,80 €
Radio- und Fernsehempfangseinrichtungen am selben Standort (Kombi)	4,20 €

2. Im § 8 wird angefügt:

„(5) § 2 in der Fassung des Gesetzes LGBL Nr/..... tritt mit 1. Jänner 2010 in Kraft.“

Artikel X

Änderung des Naturschutzgesetzes 1999

Das Salzburger Naturschutzgesetz 1999, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBI Nr 31/2009, wird geändert wie folgt:

Nach § 66 wird angefügt:

„§ 67

In den Jahren 2010 und 2011 findet die Zweckbindung gemäß § 60 Abs 4 zweiter und dritter Satz und der dazu erlassenen Richtlinienbestimmung keine Anwendung.“

Artikel XI

Änderung des Sozialhilfegesetzes

Das Salzburger Sozialhilfegesetz, LGBI Nr 19/1975, zuletzt geändert durch LGBI Nr 33/2009, wird geändert wie folgt:

1. Im § 12 Abs 1 werden folgende Änderungen vorgenommen:

1.1. Im zweiten Satz wird die Wortfolge „für das Jahr 2009“ durch die Wortfolge „für die Jahre 2009 bis 2011“ ersetzt.

1.2. Im dritten Satz wird die Jahresangabe „2010“ durch die Jahresangabe „2012“ ersetzt.

2. Nach § 58 wird angefügt:

"§ 59

§ 12 Abs 1 in der Fassung des Gesetzes LGBI Nr/..... tritt mit 1. Jänner 2010 in Kraft.“